



Austrittsmeldung bei Barauszahlung infolge Verlassens der Schweiz

Firma _____ Vertrags-Nr. _____

Angaben über die austretende Person

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Sozialvers.-Nr. 756.

Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Zivilstand ledig Konkubinat geschieden verwitwet verheiratet eingetragene Partnerschaft

Datum der Heirat/Eintragung der Partnerschaft _____

Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung per _____

Ich verlasse die Schweiz definitiv und verlege meinen Wohnsitz nach _____

Ich verlasse die Schweiz definitiv und verlege meinen Wohnsitz in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat. (Beilage: Abmeldung Einwohnerkontrolle über definitive Abreise und Bescheinigung Steueramt, Nachweis, dass die austretende Person keiner obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht. Ansonsten wird nur der überobligatorische Anteil bar ausbezahlt. Der obligatorische Anteil verbleibt in der Schweiz und wird auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.)

Der künftige Wohnsitz befindet sich ausserhalb eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates. (Beilage: Abmeldung Einwohnerkontrolle über definitive Abreise und Bescheinigung Steueramt)

Ich bin Grenzgänger und gebe die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv auf. (Beilage: Nachweis, dass die austretende Person keiner obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht. Ansonsten wird nur der überobligatorische Anteil bar ausbezahlt. Der obligatorische Anteil verbleibt in der Schweiz und wird auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.)

Wenn Sie die Schweiz definitiv verlassen und Ihren Wohnsitz in einen EU-/EFTA-Mitgliedstaat verlegen oder Grenzgänger mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat sind und die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgeben, können Sie seit dem 1. Juni 2007 nur noch den überobligatorischen Teil Ihrer Austrittsleistung bar beziehen, sofern für Sie am neuen Wohnort (Grenzgänger: am bisherigen Wohnort) eine obligatorische Versicherungspflicht besteht. Der obligatorische Teil der Austrittsleistung ist auf einem Freizügigkeitskonto in der Schweiz zu deponieren. Mit entsprechendem Formular unter www.verbindungsstelle.ch können Sie abklären, ob für Sie eine obligatorische Versicherungspflicht besteht. Unterstehen Sie in Ihrem Wohnsitzstaat keiner obligatorischen Versicherungspflicht, kann die gesamte Austrittsleistung bar bezogen werden. Da dieses Verfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen kann, wird Ihre Austrittsleistung per Austrittsdatum (BVG-Minimum) auf ein Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank in 8010 Zürich überwiesen. Sobald Sie dann von der Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG die Bestätigung erhalten, dass Sie in Ihrem Wohnsitzstaat nicht obligatorisch versichert sind, können Sie diese der Freizügigkeitsstiftung zustellen und die Barauszahlung Ihrer Austrittsleistung verlangen.

Bei Barauszahlung der Austrittsleistung ab **CHF 10 000.–** muss bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten die beglaubigte Unterschrift des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners eingeholt werden. Die Beglaubigung ist auf diesem Formular vorzunehmen und kann bei der Wohngemeinde, beim Notar oder beim Personaldienst eingeholt werden. Unverheiratete Versicherte: Zivilstandsbeurkundung erbringen. Unterliegt die Barauszahlung nicht der Quellensteuer, erfolgt eine Mitteilung an die Steuerverwaltung.

Überweisung auf mein Bankkonto

(Für Zahlungen ins Ausland sind alle Felder auszufüllen!)

Name der Bank	_____		
Bank-/PC-Konto	_____	Clearing-Nr.	_____
IBAN	_____	SWIFT/BIC	_____
Kontoinhaber	_____		

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift der versicherten Person

Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift der beglaubigenden Person

Swisscanto Flex Sammelstiftung
der Kantonalbanken
Stockerstrasse 33
Postfach
8021 Zürich